

und aus Westdeutschland neu eindringenden imperialistischen, militaristischen und faschistischen Moral der Mißachtung des Menschen und der Steigerung der Produktion auf Kosten des Produzenten (z. B. durch Vernachlässigung der Vorschriften über den Schutz vor Betriebsunfällen und Betriebskrankheiten) entsprungen.

Es fehlten jedoch gerade solche Normen, die wirksam Leben und Gesundheit der schaffenden Menschen in der Produktion schützen. Deshalb war es erforderlich, entsprechende zusätzliche Strafbestimmungen zu erlassen. Da ist zunächst das Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten vom 12. Dezember 1949¹⁹, das mit zu den ersten Gesetzgebungsakten der jungen Staatsmacht der DDR zählt. Dieses Gesetz enthält neben verwaltungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften auch strafrechtliche Sanktionen, die den Schutz der Landarbeiter — den Schutz ihrer Gesundheit, den Schutz vor Ausbeutung — bezwecken. Weiter wurde am 25. Oktober 1951 die VO zum Schutze der Arbeitskraft erlassen.²⁰ Die für den betreffenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzbestimmungen strikt einzuhalten und deren Einhaltung zu kontrollieren, ist die verantwortliche Aufgabe der Werkleiter, der Betriebsleiter, Betriebsinhaber und anderen „mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen“ (§2 der VO). Die schuldhafte Verletzung dieser Aufgabe zieht gemäß den §§ 44ff. der VO die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Trotzdem ist es jedoch erforderlich, auf gesetzgeberischem Wege neue Strafbestimmungen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Bürger zu erlassen, die sowohl in der Ausgestaltung der Tatbestände (z. B. entspricht die Neufassung des § 211 StGB — Mord — den Anschauungen der imperialistischen normativen Strafrechtslehre) wie auch in den Strafdrohungen (vgl. z. B. die Mindeststrafen für Eigentumsverbrechen mit denen der Körperverletzung) den sozialistischen Anschauungen entsprechen.

Eine wichtige Aufgabe der Strafjustiz besteht darin, allen Bürgern immer wieder klar zu machen, daß das sozialistische Strafrecht im Unterschied zum bürgerlichen Strafrecht die unverletzlichen Rechte der Bürger schützt und auf der Grundlage der sozialistischen Verhältnisse wirksam schützen kann, daß diejenigen unnachsichtlich bestraft werden, die Willkür zulassen oder es wagen, die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechte der Person anzutasten und dadurch die sozialistische Ordnung zu gefährden.

So überwand die sozialistische Strafjustiz die bürgerlichen Anschauungen, daß gerade die im Rahmen der Produktion vorkommenden Körperverletzungen und Tötungen von geringerer Bedeutung seien. Insbe-

« GBL. S. 113.

* GBL. S. 957; ÄnderungsAO vom 17. 8. 1954, GBL. S. 750.